

Satzung

für den Verein

"P L E N U M Schwäbische Alb e. V."

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "PLENUM Schwäbische Alb e. V."
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung einer integrativen Regionalentwicklung, insbesondere die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, der Schäferei, des Streuobst- und Weinbaus sowie des nachhaltigen Tourismus und der Bildung für nachhaltige Entwicklung im PLENUM-Gebiet Schwäbische Alb. Durch ökologisch, ökonomisch und sozial sinnvolle Maßnahmen soll zur langfristigen Sicherung von Artenvielfalt und Lebensräumen sowie zur dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung der Kulturlandschaft beigetragen und die Region zu einem zukunftssträchtigen Lebens-, Arbeits- und Freizeitraum für alle Berufs- und Bevölkerungsgruppen entwickelt werden.
- (2) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks ist es Aufgabe des Vereins, auf der Grundlage des beigefügten Regionalentwicklungskonzepts PLENUM Schwäbische Alb vom März 2008 und des Bewilligungsbescheids des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg vom 29. April 2008 die Umsetzung der Projektziele im PLENUM-Gebiet Schwäbische Alb durch eine breite Einbindung und Beteiligung der Akteure vor Ort und die Akquisition von für die Umsetzung erforderlichen Mitteln zu unterstützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Entstandene nachgewiesene Aufwendungen für satzungsmäßige Tätigkeiten können erstattet werden, soweit hierfür ein Beschluss der zuständigen Organe des Vereins vorliegt.

§ 4

Vereinsrecht

Diese Satzung sowie etwa bestehende Verfahrens- und Geschäftsordnungen (z. B. für die Mitgliederversammlung, den Vorstand oder den Beirat) bilden das Vereinsrecht.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische Personen und Personengesellschaften sein, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
- (2) Mitglieder können nach entsprechender schriftlicher Erklärung sein:
- a) Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen,
 - b) Städte und Gemeinden im Alb-Donau-Kreis und im Landkreis Esslingen, deren Gemarkung zumindest teilweise im Biosphärengebiet Schwäbische Alb liegt,
 - c) die Landkreise Alb-Donau, Esslingen und Reutlingen,
 - d) das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen,
 - e) *der Rechtsträger des Biosphärengebiets Schwäbische Alb,*
 - f) folgende weitere Vereine und Verbände im PLENUM-Gebiet:
 - ⇒ die Naturschutzverbände
 - ⇒ die Kreisbauernverbände
 - ⇒ die Kreislandfrauenverbände
 - ⇒ die Kreis- und Bezirksverbände der Obst- und Gartenbauvereine
 - ⇒ die Jägervereinigungen
 - ⇒ die Tourismus- und Verkehrsvereine
 - ⇒ Geopark Schwäbische Alb
 - ⇒ die Sportkreise
 - ⇒ die Kreishandwerkerschaften
 - ⇒ die Regionalverbände
- (3) Die Aufnahme weiterer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6

Beiträge

Eine Beitragspflicht besteht nicht. Die Mitglieder leisten ihren Beitrag zur Förderung der Ziele des Vereins in der Regel durch die komplementäre Bezuschussung von Einzelprojekten.

§ 7

Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Für die Mitglieder sind das Vereinsrecht sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch die gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter der Mitglieder.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand i. S. d. § 26 BGB bis spätestens zum 30. September und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand nach Anhörung des Beirats beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) eine oder mehrere Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt hat,
 - b) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - c) sich anderweitig grob vereinsschädigend verhält.
- (5) Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem Vorstand das Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet der Beirat in seiner nächsten Sitzung, zu der der Betroffene eingeladen wird. Der Beirat entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung des Beirats ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 9

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung;
- (2) der Vorstand;
- (3) der PLENUM-Beirat.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Darüber hinaus können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- (2) Für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten die folgenden Bestimmungen:
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief. Mitglieder, die über einen e-mail-Anschluss verfügen, können auch per elektronischer Post eingeladen werden. Dabei ist jeweils die Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu wahren sowie der Tagungsort und die Tagesordnung zu benennen.
 - b) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - ⇒ die Berichte des Vorstands und des Beirats
 - ⇒ den Kassenbericht
 - ⇒ den Bericht des Rechnungsprüfungsamts
 - ⇒ die Entlastung des Vorstands und des Beirats.
 - c) Die Mitgliederversammlung erörtert die Jahresberichte des Vorstands und des Beirats, den Kassenbericht und das jährliche Arbeitsprogramm und legt damit die Grundsätze und Leitlinien der Vereinsarbeit fest. Sie spricht Empfehlungen hinsichtlich der Schwerpunkte des Gesamtprojekts sowie der Konzeption und Koordination der Einzelprojekte aus.

Ferner hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- ⇒ die Wahl der Mitglieder des Vorstands und derjenigen Mitglieder des Beirats, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind,
 - ⇒ die Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden des Vorstands,
 - ⇒ die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - ⇒ Satzungsänderungen,
 - ⇒ die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein,
 - ⇒ sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Fragen.
- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet,

innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- e) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - f) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, die Fusion mit einem anderen Verein oder die Änderung des Vereinszwecks ist eine absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich.
 - g) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet.
 - h) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 - i) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form dem Vorsitzenden vorliegen. Anträge können von einzelnen Mitgliedern, vom Vorstand oder vom Beirat gestellt werden. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in der Tagesordnung aufgeführt.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die folgenden Bestimmungen:
- a) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn dies nach dem Ermessen des Vorstands im Interesse des Vereins erforderlich ist. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt wird.
 - b) Die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand einberufen werden.
 - c) Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Tagesordnungspunkte beraten werden, die zu der Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) den Landräten der Landkreise Alb-Donau, Esslingen und Reutlingen,
 - b) je einem Bürgermeister aus diesen drei Landkreisen sowie
 - c) vier weiteren Vorstandsmitgliedern, die aus dem Bereich der Mitglieder nach § 5 Abs. 2 f) und Abs. 3 kommen; dabei soll jeder Landkreis vertreten sein.

Der jeweilige Erste Landesbeamte des Landkreises Reutlingen gehört dem Vorstand ohne Stimmrecht an.

- (2) Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Geschäfte – unterstützt durch die PLENUM-Geschäftsstelle – nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats.
- (3) Der jeweilige Landrat des Landkreises Reutlingen ist kraft Amtes Vorsitzender des Vorstands. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt; sie beide sind Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Der Stellvertreter wird die Vertretung nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wahrnehmen. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.
- (4) Die drei Bürgermeister sowie die vier weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen der Vereinsorgane. Er kann sich hierbei durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats niederlegen. Es nimmt seine Amtsgeschäfte jedoch so lange wahr, bis der Nachfolger gewählt oder ein Ersatzmann berufen ist, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Eine Berufung als Ersatzmann ist bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes möglich, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. Die Berufung erfolgt durch den Beirat mit einfacher Mehrheit.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Der PLENUM-Beirat

- (1) Der PLENUM-Beirat besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden des Vorstands (Vorsitzender);
 - b) je einem Vertreter der Landratsämter Alb-Donau und Esslingen (kraft Amtes)
 - c) 12 von der Mitgliederversammlung gewählten Beiratsmitgliedern aus dem Landkreis Reutlingen – darunter müssen 6 Vertreter von Gemeinden des Landkreises Reutlingen sein;
 - d) 2 Vertretern aus dem Kreistag des Landkreises Reutlingen, die vom Kreistag benannt werden;
 - e) 4 von der Mitgliederversammlung gewählten Beiratsmitgliedern aus dem Alb-Donau-Kreis – darunter müssen 2 Vertreter von Gemeinden des Alb-Donau-Kreises sein;
 - f) 4 von der Mitgliederversammlung gewählten Beiratsmitgliedern aus dem Landkreis Esslingen – darunter müssen 2 Vertreter von Gemeinden des Landkreises Esslingen sein;

- g) 6 vom Vorstand zu benennenden Beiratsmitgliedern, die aus dem Bereich der Mitglieder nach § 5 Abs. 2 f) und Abs. 3 kommen; dabei soll jeder Landkreis vertreten sein.

Die verschiedenen Akteursgruppen, Handlungsfelder und Gebietskulissen sollen angemessen repräsentiert sein.

- (2) Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt bzw. benannt.
- (3) An den Sitzungen des PLENUM-Beirats können zur Beratung weitere sachkundige Personen teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Der PLENUM-Beirat
 - a) diskutiert die Einzelprojekte mit einem beantragten Zuschuss über 4.000,- Euro und spricht dazu Förderempfehlungen aus;
 - b) entscheidet über die Bezuschussung von Einzelprojekten aus Mitteln des Vereines;
 - c) berät das PLENUM-Team in Fragen der Konzeption und Koordination der Einzelprojekte.
- (5) Der PLENUM-Beirat wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (6) Der PLENUM-Beirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Beiratsmitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Der PLENUM-Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Haushalts- und Rechnungsprüfungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand stellt den jährlichen Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorstands geleistet werden. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Jahresrechnung des Vereins ist dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Reutlingen zur Prüfung vorzulegen. Dem Rechnungsprüfungsamt ist jederzeit die Einsicht in sämtliche Rechnungsvorgänge zu gewähren und Prüfungen sind zu gestatten.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung nach § 10 dieser Satzung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Reutlingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der PLENUM-Konzeption zu verwenden hat.

§ 15

Anfall des Vereinsvermögens bei Fusion

Bei einer Fusion des Vereins unter Weiterführung des Vereinszwecks durch den neuen Verein wird das Vermögen des Vereins auf den neuen Verein übertragen. Hierüber ist ein Vertrag abzuschließen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 9. Juni 2008 in Kraft.